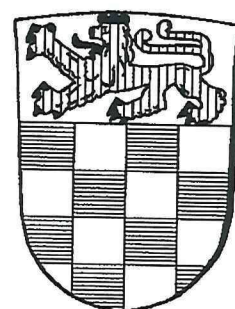


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:30 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 03.06.2019

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister

29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin			
Datum 09.07.2019	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:30 Uhr	☒ nicht- öffentliche Sitzung
			Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.04.2019**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4.1 19/0260 **Einschaltung einer Personalvermittlung für die Nachbesetzung FBL 9 – Bereitstellung der Mittel**
Berichterstatter: Dez. I
- 5 19/0208 **Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 7 Berichterstatter: Dez. III
- 6 19/0257 **Änderung des Stellenplanes**
Seite: 5 Berichterstatter: Dez. I
- 7 19/0258 **Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin, Gebührentarif der Stadt Sankt Augustin (DA 10.4) Hier: Einführung einer Gebühr für die Benutzung des Selbstbedienungsterminals im Bürgerservice**
Seite: 9 Berichterstatter: Dez. III
- 8 **Anträge der Fraktionen**
Seite: 12 Berichterstatter: Bürgermeister
- 8.1.1 19/0156 **Digitalisierung der Akten und der aktenbasierten Arbeitsabläufe**
Fraktion Aufbruch!

Seite: 72 Berichterstatter: Dez. I

9

Anfragen und Mitteilungen

9.1

Anfragen

Berichterstatter: Bürgermeister

9.2

Mitteilungen

Berichterstatter: Bürgermeister

Nicht öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 10.04.2019**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 19/0239 **Beschaffung von 1. Einsatzleitwagen (ELW), 2. Tanklöschfahrzeug (TLF 4000), 3. Löschgruppenfahrzeug (LF 10), 4. Löschgruppenfahrzeug (LF 10) für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**
Berichterstatter: Dez. III
- 5 19/0252 **civitec 2018 plus**
Seite: 15 Berichterstatter: Dez. I
- 6 19/0246 **Vergabe der Vermögenseigenschadenversicherung**
Seite: 37 Berichterstatter: Dez. III
- 7 19/0207 **Unbefristete Niederschlagung von nicht einbringbaren Nutzungsentschädigungen**
Seite: 43 Berichterstatter: Dez. III
- 8 19/0211 **Befristete Niederschlagung von nicht einbringbaren Nutzungsentschädigungen**
Seite: 45 Berichterstatter: Dez. III
- 9 19/0215 **Befristete Niederschlagungen von Gewerbesteuer und Nebenforderungen**
Seite: 47 Berichterstatter: Dez. I
- 10 18/0215/1 **Zustimmung zur vorzeitigen Verlängerung eines bestehenden Erbbaurechtes und Anpassung des Erbbauzinses**

Seite: 50 Berichterstatter: Dez. IV

- 11 19/0216 **Auftragsvergabe von Lieferung, Miete und Reinigung von Berufsbekleidung des Bauhofes ab dem 01.08.2019**

Berichterstatter: Dez. IV

- 12 19/0251 **Lieferung von Schulmobiliar für die städtischen Schulen der Stadt Sankt Augustin; Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten öffentlichen Ausschreibung**

Seite: 52 Berichterstatter: Dez. III

- 13 **Anträge der Fraktionen**

Berichterstatter: Bürgermeister

- 14 **Anfragen und Mitteilungen**

- 14.1 **Anfragen**

Berichterstatter: Bürgermeister

- 14.2 **Mitteilungen**

Berichterstatter: Bürgermeister

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 10.04.2019

Öffentlicher Teil

- 19/0078** **Berücksichtigung einer pauschalen Erstattung des Projektsteuerungs-, Be-treuungs- und Prüfungsaufwands der Verwaltung im Rahmen extern veranlasster Bauleitplanverfahren durch eine Verwaltungskostenpauschale in städtebaulichen Verträgen**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 19/0098** **Verkaufsoffener Sonntag 2019 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Wurde ausgeführt.

- 19/0113** **Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Toilettenanlagen an Sankt Augustiner Schulen**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Die Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Schultoiletten wird entsprechend der Priorisierung durchgeführt.

- 19/0125** **Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für das für ISEK TP 3 - Karl-Gatzweiler-Platz**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

- 19/0127** **Änderung des Stellenplans**

Wurde ausgeführt.

- 19/0133** **Temporäre Bewirtschaftung der Parkplatzflächen MI 1-3 im Zentrum Sankt Augustins**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**19/0152 Stand der Umsetzungen der von den Fraktionen im Dezember 2017
eingebrachten Beschlüsse zum Haushalt 2018/2019**

19/0057 Wohnungsvermietung durch die Stadt

CDU

Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

19/0142 Besteuerung auswärtiger Betriebe gemäß Gewerbesteuerrichtlinie

CDU

Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

19/0145 Urnengemeinschaftsgräber DS 17/0215 und DS 18/0026

CDU

Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

Sitzungsvorlage

Datum: 21.05.2019
Drucksache Nr.: 19/0208

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

Die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin ist in der als Anlage vorgelegten Form zu erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 26.10.2009 die bis zum 31.12.2029 gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin beschlossen.

Aus den nachfolgend ausgeführten Gründen hält die Verwaltung folgende Änderungen für erforderlich:

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen - Schulgelände

Der Stadtordnungsdienst des Fachbereich 1 Ordnung stellt bei seinen abendlichen Kontrollgängen auf Schulgeländen (z.B. AEG, Gesamtschule Menden) vermehrt fest, dass sich dort Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb der Schulzeiten in Gruppen aufhalten.

Diese hinterlassen in den meisten Fällen ihren Aufenthaltsort vermüllt.

Diese hinterlassen in den meisten Fällen ihren Aufenthaltsort vermüllt.

Bei derartigen Feststellungen kann der Stadtordnungsdienst lediglich Platzverweise (Ausübung des sogenannten Hausrechts in Vertretung für die Schulen) erteilen.

Eine Ahndung des Tatbestandes „Verunreinigung“ mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld ist z.Zt. nicht möglich, da § 4 der OVO lediglich für Verkehrsflächen und Anlagen Anwendung findet. Es handelt sich jedoch bei einem Schulgelände weder um eine Verkehrsfläche noch um eine Anlage entsprechend den abschließenden Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 1 und 3 OVO.

Die Verwaltung beabsichtigt aus den vorgenannten Gründen den Begriff „Schulgelände“ in die Begriffsbestimmungen nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der OVO als sogenannte Anlage aufzunehmen.

- Entfall der Anlage „Verwarngeldkatalog“

In der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 16.12.2009 wurde die z.Zt. gültige OVO nebst der Anlage „Verwarngeldkatalog“ beschlossen.

Sinn des sogenannten Verwarngeldkataloges war bei gleichzeitiger Einführung bzw. Umsetzung des Projektes „Sauberes Sankt Augustin“, die Bürgerinnen und Bürger seinerzeit darüber zu informieren, zu sensibilisieren und vorzubereiten, dass gewisse Umweltsünden und Verstöße nunmehr verstärkt geahndet werden, da dementsprechendes zusätzliches Außendienstpersonal, insbesondere außerhalb der bekannten Bürozeiten, zur Verfügung stand.

Dementsprechend wurden zunächst bei Verstößen mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Je nach Fallkonstellation wurden auch Verwarngelder und im Wiederholungsfall Bußgelder verhängt.

Mittlerweile ist den Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet bekannt, dass der FB1 Ordnung über dementsprechendes Außendienstpersonal, außerhalb der normalen Bürozeiten bis in die Abendstunden, verfügt und evtl. Verstöße geahndet werden.

Des Weiteren müsste die Höhe der einzelnen Verwarngelder in gewissen zeitlichen Abständen immer wieder angepasst werden. Diese Anpassungen stellen jedoch eine Änderung der OVO dar, die das bekannte Verfahren jeweils durchlaufen müsste.

Auch bei Streichung der Anlage „Verwarngeldkatalog“ hat die Verwaltung die Möglichkeit, die dort aufgeführten Verstöße, im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und unter fehlerfreier Ermessensausübung zu ahnden.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu einer Höhe von 1.000,00 € und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) bis zu einer Höhe von 5.000,00 € in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher nicht mehr erforderlich einen separaten „Verwarngeldkatalog“ als Anlage der OVO weiterhin beizufügen.

- 2 -

- Thematik Gender -

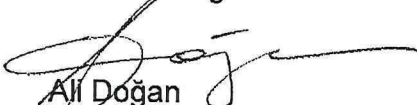
Um der sogenannte Genderthematik Rechnung zu tragen schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der Änderung der OVO, diese um den nachfolgend aufgeführten Satz zu ergänzen:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für sämtliche Formulierungen die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich diese Angaben aber auf alle Geschlechter.“

Dieser Satz kann zwischen Präambel und § 1 OVO eingefügt werden.

Die 1. Änderungsverordnung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Anlage

zur Sitzungsvorlage - Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin - DS.-Nr. 19/0208

1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

§ 1

§ 1 Absatz 3 Ziffer 1 wird um den Begriff „Schulgelände“ ergänzt.

§ 2

Die Anlage „Verwarngeldkatalog“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Der Satz „Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für sämtliche Formulierungen die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich diese Angaben aber auf alle Geschlechter“ wird zwischen Präambel und § 1 der OVO eingefügt.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 18.06.2019

Drucksache Nr.: 19/0257

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2019	öffentlich / Beratung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

1. ANHEBUNG EINER STELLE

3.03. Fachbereich Kultur und Sport

3.03.30 Stadtarchiv

Arbeitsplatz-nummer	derzeitige Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Bezeichnung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.03.30/02	Sachbearbeiter/in	EG 6 TVöD (39 Stunden)	Fachangestellte/r für Medien	EG 8 TVöD (39 Stunden)

2. ABSENKUNG UND REDUZIERUNG EINER STELLE

3.04. Fachbereich Soziales und Wohnen

3.04.10 Fachdienst Soziales

Arbeitsplatz-nummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.04.10/02	Sachbearbeiter/in	EG 9c TVöD (39 Stunden)	A 8 LBesG (20,50 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:**1. ANHEBUNG EINER STELLE****3.03. Fachbereich Kultur und Sport****3.03.30 Stadtarchiv**

Die Stelle 3.03.30/02 ist nach dem verwaltungsinternen Wechsel des Stelleninhabers derzeit vakant und soll nachbesetzt werden. Bisher war die Stelle nicht mit einer archivischen Fachkraft besetzt. Nun soll auf dieser Stelle eine Fachangestellte oder ein Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachrichtung Archiv eingesetzt werden. Vergleichbare Fachangestellte sind bei der Stadt Sankt Augustin bereits in der Stadtbücherei eingesetzt. Die dortigen Stellen sind nach Entgeltgruppe 8 TVöD bewertet. Diese Bewertung kann für die neuen Aufgaben auf der Stelle im Stadtarchiv als Vergleich herangezogen werden.

Die Stelle ist zeitnah nachzubeseetzen, zumal derzeit insgesamt nur zwei feste Stellen im Stadtarchiv zur Verfügung stehen und der bestehende Arbeitsumfang nicht von einer Person geleistet werden kann.

Im Gegensatz zu der vorangegangenen Stellenbesetzung im Jahre 1996 haben sich die Anforderungen grundlegend geändert. Kam es vor 23 Jahren vor allem darauf an, eine Hilfskraft für einfache Verwaltungstätigkeiten sowie ebenfalls einfache Räumlichkeiten usw. als allgemeine Unterstützung der Stadtarchivarin zu gewinnen, so hat sich das Archivwesen im Allgemeinen und das Stadtarchiv im Besonderen seitdem auf der Grundlage der Vorgaben des Archivgesetzes NRW deutlich professionalisiert.

Hiermit einher gingen eine Öffnung hin für alle Bürger mit einer Steigerung der externen Benutzungen um das Achtfache allein seit dem Jahre 2003, eine intensive Kooperation mit den Schulen, der Ausbau der Bestände von knapp 20 auf derzeit ca. 200, die Beratung und Betreuung der Verwaltungsmitarbeiter hinsichtlich der analogen und digitalen Schriftgutverwaltung, die Archivierung nicht nur von analogen, sondern auch digitalen Daten in großem Umfang usw.

Zur Unterstützung des Stadtarchivars wird somit mittlerweile eine ausgebildete Fachkraft benötigt, die u. a. in der Lage ist,

- vielfältiges Sammlungs- und Archivgut formal und inhaltlich zu erschließen,
- die zahlreichen externen und verwaltungsinternen Archivnutzer zu betreuen und zu beraten,
- das Zwischenarchiv für analoge Verwaltungsakten selbständig zu führen,
- selbständig Sammlungs- und Archivgut einzuwerben,
- die mittlerweile fünf Archivmagazine selbständig zu verwalten und geeignete Ausstattung zu beschaffen,
- die derzeit sechs ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die/den Bundesfreiwilligendienstleistende/n im Stadtarchiv zu betreuen und anzuleiten.

Im Gegensatz zum Jahr 1996, als strukturell noch kein archivisch ausgebildetes Personal im mittleren Dienst zur Verfügung stand, hat sich seit dem Jahr 1999 der neue Ausbildungsberuf des Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/Fachrichtung Archiv

etabliert, in welchem das Handwerkszeug zumindest für einen größeren Teil der benötigten umfangreichen archivischen, geschichtlichen und rechtlichen Fachkenntnisse sowie IT-Fertigkeiten vermittelt wird.

Die Mehrkosten für die Anhebung der Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf rund 3.000,00 € jährlich.

2. ABSENKUNG UND REDUZIERUNG EINER STELLE

3.04. Fachbereich Soziales und Wohnen

3.04.10 Fachdienst Soziales

Die auf der Stelle 3.04.10/02 bisher wahrgenommenen originären Aufgaben des gehobenen Dienstes sind weggefallen. Der Aufgabenzuschnitt der Stelle wurde dementsprechend neu gestaltet. Die Haupttätigkeiten auf der Stelle sind die Leistungsgewährung nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Bildungs- und Teilhabeleistungen) und die Leistungsgewährung im Rahmen des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“. Hierunter fallen unter anderem die Beratung der Hilfeempfänger, die Aufnahme und Bearbeitung der jeweiligen Anträge sowie die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung von Widerspruchsmaßnahmen.

Im Rahmen der Stellenbewertungen 2018 wurden die wahrgenommenen Aufgaben unter Anwendung der Methodik des KGSt®-Gutachtens „Stellenplan – Stellenbewertung von 2009“ überprüft. Bewertet werden darin folgende Merkmale: Schwierigkeit der Informationsverarbeitung sowie dienstliche Beziehungen, Grad der Selbstständigkeit, Verantwortung, Vor- und Ausbildung und Grad der Erfahrung.

Maßgeblich für die Bewertung war die Leistungsgewährung nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes. Zum Teil konnten „selbstständige Leistungen“ bejaht werden. Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für die Besoldungsgruppe A 8 LBesG NRW erfüllt sind.

Die Stelle ist ab 01.07.2019 neu zu besetzen.

Die Einsparungen für die Absenkung und die Reduzierung der Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf rund 30.750,00 € jährlich.

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 19.06.2019
Drucksache Nr.: 19/0258

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin, Gebührentarif der Stadt Sankt Augustin (DA 10.4) Hier: Einführung einer Gebühr für die Benutzung des Selbstbedienungsterminals im Bürgerservice

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2007.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die lfd. Nr. 13 (Benutzung des Selbstbedienungsterminal im Bürgerservice je verwertbaren Vorgang: 6,90 €) aufgenommen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss vom 20.09.2017 beauftragt (DS-Nr. 17/0261), in die Planungen für den Umzug des Bürgerservices in das Rathaus das Angebot eines Speed-Capture-(Selbstbedienungs-)Terminals aufzunehmen. Als Standort wurde im Eingangsbereich ein separater Raum mit einer Nutzfläche von ca. 3,15 m² geschaffen. Der Vertrag mit der Bundesdruckerei wurde zwischenzeitlich geschlossen und das Gerät ist auf Abruf lieferbar. Vor der erstmaligen Benutzung ist jedoch eine Benutzungsgebühr festzusetzen.

Aus den Vertragsbedingungen mit der Bundesdruckerei ergeben sich folgende Parameter bei der Benutzung des Selbstbedienungsterminals:

- Für jeden durchgeführten und abgeschlossenen Vorgang werden 5,95 € brutto fällig.
- Der Terminal muss gegen Diebstahl, Verlust, Untergang und Beschädigung versichert werden (Versicherungssumme 25.000,00 €). Die Stadt haftet für die unsachgemäße Behandlung des Terminals durch den Bürger und des städtischen Personals.
- Der Terminal benötigt eine externe Datenverbindung und Zugang zum Internet. Die Stadt muss in dem Zusammenhang für einen ausreichenden Virenschutz und eine sichere IT-Umgebung sorgen.
- Die Vorgaben der Bundesdruckerei für die geeignete Betriebsumgebung des Terminals müssen hergestellt werden.
- Die Kosten für den Aufbau und die Einrichtung trägt die Stadt Sankt Augustin.
- Die Kosten für den Abbau am Ende der Nutzung sowie die Verpackung und den versicherten Rücktransport trägt ebenfalls die Stadt.

Unter der Annahme von durchschnittlich 4.323 Nutzungen im Jahr wurden unter Berücksichtigung aller Kosten eine kostendeckende Gebühr von 6,90 € je verwertbaren/abgeschlossenen Vorgang errechnet.

Diese Gebühr muss in die Anlage der städtischen Verwaltungsgebührenordnung neu aufgenommen werden, ehe sie erhoben werden darf.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 0

Federführung: FB 0

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 19.06.2019 vB



Antrag

Datum: 05.04.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0156

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2019	öffentlich / Entscheidung

Digitalisierung der Akten und der aktenbasierten Arbeitsabläufe

Beschlussvorschlag:

Unter Bezugnahme auf die im Antrag der Fraktion Aufbruch! vom 28.9.2018 (DS-Nr. 18/0303) formulierten Aufträge für die Verwaltung und die daraufhin von der Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.11.2018 getätigten Einlassungen (siehe Niederschrift) sowie unter Verweis auf die Tatsache, dass diesbezüglich noch keine Ergebnisse, Zwischenergebnisse oder Zeitplanungen bekannt geworden sind, wird die Verwaltung nunmehr beauftragt, für die Erreichung nachfolgend angeführter Ziele jeweils einen "Fahrplan" mit klar definierten Zeitangaben zu erarbeiten und dem HaFA vorzulegen:

- Nummerierung der Akten mit den aktuellen Akten beginnend und dann rückwärts schreitend (nach Muster Stadtarchiv)
- Verwendung ausschließlich digitaler Seiten-Nummerierung der Sitzungsunterlagen
- Einführung der digitalen Akte
- Einführung der Möglichkeit digitaler Antragstellung für diverse Produkte der Verwaltung

Dafür sind

- a) die systemisch-organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen,
- b) Zug um Zug die notwendigen personellen Ressourcen bereitzustellen,
- c) die technische Ausstattung vorzuhalten,
- d) Personalschulungen zu organisieren und durchzuführen,
- e) die Realisierung zu beginnen,
- f) über die erzielten Fortschritte, erreichte Zwischenziele und die jeweilige Zielerreichung dem Rat zu berichten.

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Begründung zum in Bezug genommenen Antrag (DS-Nr. 18/0303) und dem Eingangssatz des vorliegenden Antrages.

gez. Wolfgang Köhler